

Satzung

Schulgemeinde der Rudolf-Steiner-Schule - Freie Waldorfschule - Villingen-Schwenningen e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

"Schulgemeinde der Rudolf-Steiner-Schule
- Freie Waldorfschule -
Villingen-Schwenningen e.V."

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen. Er ist unter der Nummer VR 545 im Vereinsregister beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist Rechts- und Wirtschaftsträger der Rudolf-Steiner-Schule Villingen-Schwenningen ("Schule") und sonstiger Einrichtungen auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere den Aufbau und die Unterhaltung der Rudolf-Steiner-Schule Villingen-Schwenningen und deren Einrichtungen, sowie die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Ziff. 1 Abgabenordnung für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. oder anderer gemeinnütziger anthroposophisch arbeitender Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Unbenommen davon erhalten Mitglieder des Vereins, die gleichzeitig Angestellte des Vereins sind, Dienstbezüge im Rahmen der geltenden Gehaltsordnung der Schule. Aufwendungen, die zur Erfüllung des Satzungszwecks entstanden sind, werden den Mitgliedern des Vereins gemäß vorgelegtem Nachweis unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften erstattet. Gleiches gilt für Mitglieder, die durch Wahl oder Kraft Satzung Vorstandsmitglieder sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigten derjenigen Kinder, die die Schule oder sonstige Einrichtung des Vereins besuchen, auch nach dem Eintritt der Volljährigkeit des jeweiligen Kindes;
 - b) die Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule;
 - c) die sonstigen pädagogischen Mitarbeiter und die Mitarbeiter der Verwaltung sowie der Hausmeister der Schule und der sonstigen Einrichtungen des Vereins;
 - d) der Geschäftsführer der Schule.

- (2) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt
 - a) Im Falle des Absatz 1 a) durch den Abschluß des Vertrags über die Aufnahme eines oder mehrerer Kinder in die Schule (Schulvertrag) oder in eine sonstige Einrichtung des Vereins, mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Aufnahme;
 - b) Im Falle des Absatz 1 b) bis d) durch den Abschluß des Dienstvertrags über die Tätigkeit an der Schule bzw. in einer sonstigen Einrichtung des Vereins, mit Wirkung ab dem Beginn der Tätigkeit.

- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Wegfall der im Absatz 1 genannten Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft, mit dem Tod oder mit dem Ausschluß aus dem Verein. Die Frist für die ordentliche Kündigung des Schulvertrages bzw. des Vertrags über die Aufnahme in eine sonstige Einrichtung des Vereins und damit der ordentlichen Mitgliedschaft nach Absatz 1 a) beträgt vier Wochen zum Quartalsende. Die Frist für die ordentliche Kündigung des Dienstvertrages und damit der ordentlichen Mitgliedschaft nach Absatz 1 b), c) oder d) entspricht der im jeweiligen Dienstvertrag vereinbarten Kündigungsfrist. Die Kündigung muß jeweils schriftlich erfolgen; dabei sollen die Kündigungsgründe angegeben werden.

- (4) Andere als die in Absatz 1 genannten Personen, die die Ziele des Vereins fördern wollen, können auf schriftlichen Antrag als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme als außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.

- (5) Die außerordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Ausschluß oder dem Austritt aus dem Verein. Außerordentliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung beenden.

- (6) Durch einstimmigen Beschluß des Vorstands kann ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlußfassung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Ausgeschlossene hat das Recht, diesem Beschluß zu widersprechen; in diesem Fall ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann endgültig entscheidet. Der Ausschluß als solcher ist kein Grund für die Kündigung des Schulvertrages bzw. des Vertrags über die Aufnahme in eine sonstige Einrichtung des Vereins.

§ 4
Zuschüsse, Beiträge und Spenden

- (1) Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch
- a) Zuschüsse der öffentlichen Hand;
 - b) Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder;
 - c) Spenden und Darlehen.
- (2) Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgelegt.

§ 5
Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07. Folgejahr).

§ 6
Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) das Lehrerkollegium.
- (2) Die Organe des Vereins können Unterorgane bilden und Verfahrensvorschriften für diese erlassen.

§ 7
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres, nicht jedoch während der Schulferien, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, der Abrechnung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr und des Voranschlags des Vorstandes für das folgende Jahr;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl der nach § 8 Abs. 2 zu wählenden Vorstandsmitglieder;
 - d) die Wahl eines Rechnungsprüfers und dessen Stellvertreters für das laufende Geschäftsjahr, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein dürfen;
 - e) die Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die Einberufung durch die Satzung vorgeschrieben ist, wenn sie im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn das Lehrerkollegium oder mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem durch den Poststempel festgelegten Tag der Aufgabe des jeweiligen Einberufungsschreibens zur Post.
- (5) Anträge eines oder mehrerer Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind grundsätzlich so rechtzeitig an den Vorstand zu richten, daß sie in die der Einberufung beizufügende Tagesordnung aufgenommen werden können. In dringenden Fällen können Anträge jedoch auch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; die ergänzte Tagesordnung muß den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen zugeleitet werden. Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge auf die Tagesordnung zu setzen bzw. die Tagesordnung zu ergänzen, wenn das Lehrerkollegium oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Dieses bestimmt, im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung, einen Protokollführer.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Über die Auflösung des Vereins kann jedoch nur Beschluß gefaßt werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die erste zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einberufung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auf die geringeren Anforderungen an die Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Die zweite Mitgliederversammlung muß frühestens auf den 15. Tag, spätestens auf den 30. Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; § 8 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch die Satzung eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen; die Zuständigkeit des Vorstands für Satzungsänderungen nach § 8 Absatz 9 bleibt unberührt. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben, höchstens elf Mitgliedern. Diese sind zugleich der Vorstand im Sinne § 26 BGB.
- (2) Mindestens drei Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder des Lehrerkollegiums sind, durch Wahl bestellt; die Mitglieder des Lehrerkollegiums sind insoweit nicht wahlberechtigt. Ist ein Mitglied des Vereins sowohl Erziehungsberechtigter eines oder mehrerer die Schule oder eine sonstige Einrichtung des Vereins besuchender Kinder als auch Mitglied des Lehrerkollegiums, so ist es ausschließlich nach Absatz 3 wahlberechtigt und wählbar. Die nach diesem Absatz zu wählenden Vorstandsmitglieder werden nach folgendem Wahlverfahren bestellt, sofern nicht die nach diesem Absatz wahlberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit ein anderes Verfahren beschließen: Jedes wahlberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen. Entfällt auf zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, findet hinsichtlich dieser Kandidaten eine Stichwahl statt; gewählt ist insoweit, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Mindestens drei Vorstandsmitglieder werden vom Lehrerkollegium aus diesem durch Wahl bestellt. Für das Wahlverfahren gelten Absatz 2 Sätze 3 bis 6 entsprechend. Die gewählten Lehrervertreter werden auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Vorstand paritätisch mit den nach Absatz 2 und nach Absatz 3 zu wählenden Vorstandsmitgliedern zu besetzen.
- (5) Der Geschäftsführer des Vereins gehört für die Dauer seines Dienstvertrags kraft seines Amtes dem Vorstand an.
- (6) Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre; jedoch bleibt das Vorstandsmitglied auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist, auch mehrmals, möglich. Scheidet eines der nach Absatz 2 gewählten Vorstandsmitglieder während der laufenden Amtszeit aus, so ergänzt sich die entsprechende Gruppe der Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds selbst durch Nachwahl (Kooptation). Scheidet eines der nach Absatz 3 gewählten Vorstandsmitglieder während der laufenden Amtszeit aus, so bestellt das Lehrerkollegium für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
- (7) Das Vorstandsamt endet außer durch den Ablauf der Amtszeit mit dem Widerruf der Bestellung, der Niederlegung des Amtes, dem Tod, dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds.

- (8) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich. Er führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben und eine Geschäftsverteilung vornehmen.
- (9) Der Vorstand ist zur Vornahme von Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde vorgeschrieben oder empfohlen werden, sowie zur Vornahme solcher Änderungen ermächtigt, die lediglich die Fassung der Satzung betreffen.
- (10) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn aus jeder Gruppe der nach Absatz 2 und 3 gewählten Vorstandsmitglieder mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch die Satzung eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Das Lehrerkollegium

- (1) Das Lehrerkollegium besteht aus den an der Schule tätigen Lehrern.
- (2) Alle pädagogischen Angelegenheiten der Schule werden vom Lehrerkollegium verantwortet und auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners entschieden.
- (3) Das Lehrerkollegium entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluß von Kindern in die und von der Schule. Näheres regelt der Schulvertrag.
- (4) Das Lehrerkollegium entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Einstellung und Kündigung sämtlicher Mitarbeiter der Schule einschließlich des Geschäftsführers.
- (5) Bei Entscheidungen des Lehrerkollegiums bezüglich der Besetzung etwaiger Unterorgane des Lehrerkollegiums sind nur solche Lehrer stimmberechtigt und wählbar, die seit mindestens einem Jahr an der Schule tätig sind.

§ 10 Auflösung und Liquidatoren

- (1) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat zugleich zwei Liquidatoren zu wählen. Beide Liquidatoren sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit an den Bund der Freien Waldorfschulen Stuttgart, der gleiche Ziele auf pädagogischem und kulturellem Gebiet verfolgt und als gemeinnützig anerkannt ist. Das gleiche gilt, wenn der Verein nicht mehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Das übergegangene Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Villingen-Schwenningen, den 24. März 2004